

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 16. Mai 2024, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : ~~Frau DHUR M.~~, Bürgermeisterin;  
Frau HOUSCHEID S., Bürgermeisterin d.t.;  
Frau THEIS E., Schöfin(nen);  
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;  
Herr KLEIS A., Herr WIESEN H., Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., ~~Herr SCHMITZ R.~~, Herr REUTEN H., ~~Frau WIRTZFELD M.~~, Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

**In öffentlicher Sitzung:**

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024 - Annahme.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25. April 2024 anzunehmen.

Punkt 2.- Ausbau des Trinkwasserversorgungsnetzes in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Netze Eifel AöR (KNE) - Einrichtung einer grenzüberschreitenden Versorgungsleitung zwischen den Ortschaften Welchenhausen und Oberhausen - Genehmigung des Projektes und der vorläufigen Schätzkosten.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) das Projekt zur Erstellung einer Verbindungsleitung zwischen den Ortschaften Welchenhausen und Oberhausen gutzuheißen;
- 2) die Kommunalen Netze Eifel AöR (KNE) mit der Planung und Ausführung dieses Projektes zu betrauen;
- 3) einer Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland zur Realisierung dieses Vorhabens in Höhe von zirka 118.000,00 € (zzgl. MwSt.) zuzustimmen;
- 4) den Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland anzuweisen, anlässlich einer nächsten Haushaltsanpassung ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung dieses Projektes vorzusehen;
- 5) eine Abschrift gegenwärtiger Beschlussfassung ergeht an die Kommunalen Netze Eifel AöR (KNE) zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Punkt 3.- Übernahme der Funktionskosten des Seniorenbeirats „UHU aktiv“ für das Jahr 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Seniorenbeirat „UHU aktiv“ für das Jahr 2024 einen Funktionszuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Punkt 4.- Gemeinderechnung - Jahr 2023.

---

DER GEMEINDERAT

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Burg-Reuland zuständigen diensttuenden Finanzdirektor Alain SCHÜR aufgestellten Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung;  
Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;  
Aufgrund des Artikel 169 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;  
Nach Erläuterungen durch den zuständigen Finanzschöffen Herrn DOLLENDORF;

BESCHLIESST einstimmig:

die Gemeinderrechnung 2023 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

a) Haushaltsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.777.590,70 €	7.197.968,88 €	2.579.621,82 €
Außerordentlicher Dienst	4.102.706,61 €	4.102.706,61 €	0,00 €
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>13.880.297,31 €</b>	<b>11.300.675,49 €</b>	<b>2.579.621,82 €</b>

b) Buchführungsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	9.777.590,70 €	7.002.159,78 €	2.775.430,92 €
Außerordentlicher Dienst	4.102.706,61 €	1.060.255,34 €	3.042.451,27 €
<b>Gesamtbeträge</b>	<b>13.880.297,31 €</b>	<b>8.062.415,12 €</b>	<b>5.817.882,19 €</b>

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 1.147.137,17 €

Außergewöhnlicher Überschuss : 1.479,66 €

Überschuss Rechnungsjahr 2023 : 1.148.616,83 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2023: 43.534.300,86 €

Passiva am 31.12.2023: 43.534.300,86 €

3) den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2023 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde zuständigen Finanzdirektor zur Information zuzustellen.

Punkt 5.- Gemeindehaushalt 2024 - Abänderung Nr.2.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 163 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass eine zweite Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2024 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragener Kredite vonnöten ist;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	7.504.872,55 €	7.450.047,14 €	54.825,41 €
Erhöhung der Kredite	1.856.500,27 €	151.639,52 €	1.704.860,75 €
Verringerung der Kredite			
<b>Neues Resultat</b>	<b>9.361.372,82 €</b>	<b>7.601.686,66 €</b>	<b>1.759.686,16 €</b>

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	3.756.148,50 €	3.756.148,50 €	
Erhöhung der Kredite	612.500,00 €	622.500,00 €	-10.000,00 €

Verringerung der Kredite		10.000,00 €	10.000,00 €
Neues Resultat	<b>4.368.648,50 €</b>	<b>4.368.648,50 €</b>	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsplanabänderung Nr.2 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **1.759.686,16 €** (eine Million siebenhundertneunundfünfzigtausendsechshundertsechundachtzig Euro und sechzehn Eurocents) aufweist;

BESCHLIESST einstimmig:

die Haushaltsplanabänderung Nr.2 des außerordentlichen und ordentlichen Dienstes 2024 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 6.- Regularisierung einer bestehenden Situation in Auel-Eifelstraße/ Gemarkung 1 / Reuland/ Flur C mittels Eigentumsübertragung von Teilstücken der Parzellen Nr. 498b und 501a.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den von Herrn Landmesser Guido Faymonville am 4. April 2024 erstellten Vermessungs- und Teilungsplan zur Regularisierung einer bestehenden Situation in der Eifelstraße/Auel zu genehmigen;
- 2) das auf vorerwähntem Vermessungsplan als Los 1 in violetter Farbe umrandete Gelände aus der Privatparzelle Nr. 498b mit einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> wird dem öffentlichen Eigentum zugeführt, wobei die Übertragung des Eigentums zum symbolischen Euro erfolgt;
- 3) das auf vorerwähntem Vermessungsplan als Los 3 in oranger Farbe umrandete Gelände aus der Gemeindepazelle Nr. 501a mit einer Fläche von 81 m<sup>2</sup> wird an die Eigentümer der Parzelle Nr. 500a abgetreten, wobei die Übertragung des Eigentums zum symbolischen Euro erfolgt;
- 4) Zugunsten der Gemeinde Burg-Reuland wird auf vorerwähntem Los 3 eine Grunddienstbarkeit errichtet, die es der Gemeinde Burg-Reuland bei Bedarf gestattet, jegliche Arbeiten an Versorgungsleitungen o.ä. durchzuführen. In der Urkunde zur Eigentumsübertragung ist diese Grunddienstbarkeit ausdrücklich zu erwähnen;
- 5) Die mit der vorliegenden Immobilientransaktion verbundenen Nebenkosten zur Beurkundung, Registrierung,... gehen zu Lasten der Gemeinde Burg-Reuland;
- 6) Der Gemeinderat stellt den öffentlichen Nutzen der vorerwähnten Immobilientransaktion fest.
- 7) der Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2024 betreffend Tausch von Gelände zur Regularisierung einer bestehenden Situation in Auel-Eifelstraße/ Gemarkung 1 / Reuland/ Flur C/ Teilstücke der Parzellen Nr. 498b und 501a wird zurückgezogen.

Punkt 7.- Vermietung eines Büroraums an die Polizeizone Eifel im Bauhof der Gemeinde Burg-Reuland in der Handwerkszone „Schirm“- Genehmigung des Mietvertrags.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) den aktuell bestehenden Mietvertrag zwischen der Polizeizone Eifel und der Gemeinde Burg-Reuland in gegenseitigem Einvernehmen zum 31. Mai 2024 aufzulösen;
- 2) den vom Gemeindegremium aufgestellten neuen Mietvertrag (Art.1 bis 12) betreffend Vermietung eines Büroraums (Büro P1) zu genehmigen;
- 3) den vorgenannten Büroraum P1 an die Polizeizone Eifel für eine Dauer von dreißig Jahren ab dem 01.06.2024 zu vermieten;
- 4) den monatlichen Mietpreis auf 46,90 € festzulegen, der jährlich indexierbar ist;
- 5) das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen

Punkt 8.- Abschluss eines langfristigen Erbpachtvertrages mit der Hilfeleistungszone DG in Bezug auf die Parzellen GEM 1, Flur H Nr. 201 C, 201 D und 201 E sowie Flur U Nr. 79 B für den Bau einer Feuerwehrrhalle. Prinzipbeschluss.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Dem Abschluss eines langfristigen Erbpachtvertrages mit der Hilfeleistungszone DG für die Parzellen GEM 1, Flur H Nr. 201 C, 201 D und 201 E sowie Flur U Nr. 79 B mit einer Gesamtfläche von 8.654 m<sup>2</sup> prinzipiell zuzustimmen;
- 2) Der vorerwähnte Erbpachtvertrag wird zum symbolischen Euro abgeschlossen;
- 3) Die Hilfeleistungszone DG um die Übermittlung eines entsprechenden Vertragsentwurfes zwecks definitiver Beschlussfassung zu ersuchen;
- 4) Den öffentlichen Nutzen der vorzunehmenden Immobilientransaktion festzustellen;
- 5) Gegenwärtige Beschlussfassung wird der Hilfeleistungszone DG sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Punkt 9.- Genehmigung eines Konzessionsvertrags zwischen der Gemeinde Burg-Reuland und der Batopin NV über das Aufstellen eines ATM-Kiosks auf der Gemeindeparzelle Nr. 40 D, neben dem Kulturhaus, von-Orley-Straße, Burg-Reuland 24.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Dem Abschluss eines Konzessionsvertrages zwischen der Gemeinde Burg-Reuland und der Batopin NV über das Aufstellen eines ATM-Kiosks neben dem Kulturhaus von Burg-Reuland, von-Orley-Straße 24 auf der Gemeindeparzelle Nr. 40 D zuzustimmen. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und hat eine verlängerbare Laufzeit von 9 Jahren.
- 2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des abzuschließenden Konzessionsvertrags zu beauftragen.
- 3) Eine Ausfertigung der vorliegenden Beschlussfassung ergeht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die Batopin NV, Sint-Lazuruslaan 10 in 1210 Sint-Josse-ten-Noode.

Punkt 10.- Genehmigung der Nutzungsvereinbarung mit der VoG Vivadom für die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Dorfhaus Grüfflingen.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die mit der VoG Vivadom, vertreten durch Herrn Tobias Graeven, abzuschließende Vereinbarung über die Nutzung des Dorfhauses Grüfflingen, welche zum 1. Juni 2024 wirksam wird, zu genehmigen;
- 2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zu beauftragen.

Punkt 11.- LEADER-Antrag der Lokalen Aktionsgruppe "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2023-2027. Festlegung des Verteilerschlüssels.

---

DER GEMEINDERAT

RATIFIZIERT einstimmig:

- 1) Nachstehenden Verteilerschlüssel festzulegen:  $(\text{Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde im Jahr X} / \text{Gesamteinwohnerzahl der 5 Eifelgemeinden im Jahr X}) \times 100 = \text{Prozentsatz}$ , mit dem sich die jeweilige Gemeinde im Jahr X an den vorerwähnten 15.000,00 € beteiligt.
- 2) Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der WFG Ostbelgien, den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und St. Vith sowie dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Punkt 12.- Antrag auf Zuschuss der LFV-Stundenblume für das Jahr 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der LFV-Stundenblume, Gospertstraße 57 in 4700 EUPEN für das Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 125,00 € zu gewähren;
- 2) den Herrn Finanzdirektor mit der Auszahlung dieses Betrages an die LFV-Stundenblume zu beauftragen.

Punkt 13.- V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ - Antrag auf Zuschuss für das Jahr 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ für das Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € zu gewähren;
- 2) Die Ausgaben werden über den Haushaltsartikel 760/332-02 beglichen.

Punkt 14.-     SPI - Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 25. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 25. Juni 2024 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 15.-     Interkommunales Bestattungszentrum NEOMANSIO - ordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen NEOMANSIO vom 27. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 27. Juni 2024 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen NEOMANSIO mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 16.-     GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) - Ordentliche Generalversammlung vom 11. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien vom 11. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. April 2022 als Vertreterin (beziehungsweise Ersatzvertreterin) der Gemeinde bezeichnete Delegierte zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien vom 11. Juni 2024 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben an die GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien zu senden.

Punkt 17.-     Ecetia - Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ectia vom 25. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2021 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Ectia vom 25. Juni 2024 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunale Ectia mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 18.- VIVIAS - Interkommunale Eifel - erste Generalversammlung vom 24.06.2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
2. Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Dezember 2018 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 24.06.2024 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 19.- FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 11. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 11. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 11. Juni 2024 wiederzugeben;
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 20.- ORES Assets - Generalversammlung vom 13. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der Generalversammlung von ORES Assets vom 13. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 13. Juni 2024 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 21.- Ordentliche und Außerordentliche Generalversammlung der S.A. AQUAWAL vom 14. Juni 2024: Umwandlung der Gesellschaft in eine VoG und Bezeichnung eines Gemeindevertreters für die Generalversammlungen.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. sein Einverständnis im Hinblick auf die Umwandlung der S.A. AQUAWAL in Bezug auf nachstehende Punkte zu erteilen:
  - Umwandlung der bestehenden Rechtsform in eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG);
  - Veräußerung der Kapitalanteile, die die S.A. AQUAWAL bei der SPGE innehat in Anwendung des Dekrets zur Änderung des Buches II des Umweltgesetzbuches;
  - Herabsetzung des Gesellschaftskapitals auf 2.648.981,27 €;
2. anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vom 14. Juni 2024 Herrn Serge Dollendorf, 3. Schöffe, als Vertreter der Gemeinde Burg-Reuland zu bezeichnen.

Punkt 22.- Genehmigung einer neuen kommunalen Verordnung bezüglich Umweltdelikte.

---

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, unter anderem Artikel 119, Absatz 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 35;

Aufgrund des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, Teil VIII – Ermittlung, Feststellung, Verfolgung, Ahndung der Verstöße und Wiedergutmachungs-Maßnahmen im Umweltbereich, und insbesondere seines Artikels D.197 §3, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, bestimmte Handlungen mittels einer Gemeindeverordnung ganz oder teilweise als Straftat einzustufen;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 06.05.2019 über die Umweltkriminalität in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 02.06.2022 zur Abänderung des verordnungsrechtlichen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuches in Bezug auf die Umweltkriminalität;

In Erwägung, dass die Gemeinde sich der Wichtigkeit der Wahrung eines qualitativen Lebensrahmens und der Einhaltung der Gesetzgebungen im Umweltbereich bewusst ist;

In Erwägung, dass es in diesem Rahmen erforderlich ist, neben Sensibilisierungsmaßnahmen, die auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Umweltgesetzgebungen hinweisen, administrative Sanktionen vorzusehen, um Verhalten ahnden zu können, die die Einhaltung dieser Gesetzgebungen beeinträchtigen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel I:** Die folgende Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte wird verabschiedet:

**„Kommunale Verordnung bezüglich Umweltdelikte**

**Kapitel I. Übertretungen, die durch das Abfalldekret vom 9. März 2023 vorgesehen sind:**

**Artikel 1**

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, folgende Handlungen, welche im Artikel D.204, Absatz 1, 10° bis 13° (Hinterlassen von Abfällen) und 14° (Verbrennung von Abfällen) des Abfalldekretes vom 9. März 2023 aufgeführt werden:

1. Verbrennung von Haushaltsabfällen, außen oder in Installationen, die nicht in Konformität mit der Gesetzgebung betreffend Abfälle sind. Mit Ausnahme der trockenen, natürlichen Abfälle aus Wäldern, Feldern oder Gärten, wie geregelt im Feld- und im Forstgesetzbuch (2. Kategorie).
2. Das Hinterlassen von Abfällen, wie verboten im Rahmen der Gesetzgebung betreffend die Abfälle. Hierzu zählen auch Ablagerungen, die die Wasserläufe beeinträchtigen (2. Kategorie).
3. Das Zurücklassen von Abfällen in einer Weise, dass die Umwelt und gegebenenfalls die menschliche Gesundheit gefährdet sind oder gefährdet werden können (2. Kategorie).

4. Das Zurücklassen von Abfällen in einer Weise, dass das Wohlergehen der Tiere und gegebenenfalls das Leben der Tiere gefährdet sind oder gefährdet werden können (2. Kategorie).
5. Das Zurücklassen von Abfällen in einem anderen als dem in 2° genannten Zusammenhang und auf eine andere als die in 3° und 4° genannte Weise (2. Kategorie).

## **Kapitel II. Übertretungen, die durch das Wassergesetzbuch vorgesehen sind:**

### **Oberflächengewässer**

#### Artikel 2

Können, bezugnehmend auf vorliegende Verordnung, mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden:

1. Die Person, die eine Übertretung durchführt, welche im Artikel D.393 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist (3. Kategorie). In diesem Artikel werden folgende Handlungen aufgeführt:
  - Das Leeren und Sammeln von Klärschlämmen bei Dritten, ohne die erforderliche Zulassung zu haben oder diese Schlämme auf eine nicht zugelassene Weise zu entsorgen;
  - Die Reinigung eines Motorfahrzeugs, einer Maschine oder eines gleichartigen Objektes in einem Oberflächengewässer oder in einem Abstand von weniger als 10m von diesem, obwohl das Reinigungsmittel hineinlaufen kann, ohne über die erforderliche Umweltgenehmigung zu verfügen;
  - Das Übertreten verschiedener Verfügungen (die nicht im Artikel D.392 geführten) der Regierung hinsichtlich der Umsetzung des Schutzes der Oberflächengewässer und der Verschmutzung von unterirdischen Gewässern durch Oberflächengewässer. Vor allem der Königliche Erlass vom 3. August 1976 betreffend die Einleitung von Abwasser in gewöhnlichen Oberflächengewässern, in öffentlichen Abwasserkanälen und in künstlichen Ableitungen von Regenwasser;
  - Der Versuch der Durchführung folgender Handlungen (Die effektive Durchführung einer der folgenden Handlungen stellt einen Verstoß der 2. Kategorie dar):
    - Die Einleitung von umweltverschmutzenden Gasen, von durch die Regierung verbotenen Flüssigkeiten, von festen Abfällen, die vorher oder auch nicht einer mechanischen Zerkleinerung unterworfen wurden oder Wasser, welches solche Abfälle enthält, in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;
    - Das Einleiten oder Hineinwerfen von Gegenständen oder anderen Materien als Abwasser in öffentlichen Abwasserkanälen, Abwassersammlern, Oberflächengewässern oder künstliche Ablaufrinnen;
    - In Abwasserkanälen oder Kollektoren Wasser einleiten, welches Textilfasern, mineralische Öle, brennbare oder explosive Stoffe, flüchtige Lösungsmittel, brennbare oder explosive gelöste Gase enthält oder Produkte, die solche Stoffe generieren können, die die Umwelt schädigen können;
2. Die Person, die in Sachen Abwasserentsorgung (Kategorie 3):
  - Nicht am Abwasserkanal angeschlossen ist, wenn die Wohnung an einer Straße liegt, die damit ausgestattet ist;
  - Seine Wohnung, die an einer Straße liegt, die mit einem Abwasserkanal versehen wurde, diese während den Entwässerungsarbeiten nicht am Abwasserkanal angeschlossen hat;
  - Nicht die erforderliche vorangehende Genehmigung beim Gemeindegremium beantragt hat, bevor er seine Wohnung an den Abwasserkanal angeschlossen hat;
  - Die Gesamtheit der Regen- und der klaren Parasitär Wässer in den Trennkanal einleitet, in den Bereichen, wo die Straße damit ausgestattet ist, oder das Regenwasser nicht über Sickerschächte, Verrieselungssysteme, künstliche Abfüllsysteme oder Oberflächengewässer ableitet, insofern es nicht durch oder Kraft einer anderen Gesetzgebung verboten ist;
  - Jede neue Wohnung nicht mit einem Trennsystem des gesamten Regenwassers von den Abwässern versehen hat;
  - Wenn die eingeleiteten Abwässer nicht in einer Kläranlage gereinigt werden, sich nicht gemäß Verfügungen der Regierung ausstattet;
  - Die Abwässer nicht komplett über das Abwassernetz ableitet, sobald die Kläranlage in Betrieb genommen wird;

- Die Klärgrube, nach Aufforderung der zugelassenen Abwasserdienste, nicht außer Betrieb setzt;
- Die Klärgrube nicht durch ein zugelassenes Unternehmen entleeren lässt;
- Sich nicht innerhalb von 180 Tagen nach Mitteilung der Verweigerung der Genehmigung zur Installation eines individuellen Klärsystems statt des Anschlusses an den Abwasserkanal an diesen angeschlossen hat;
- Jede neue Wohnung, die in eine Zone für kollektive Entwässerung gebaut wird, entlang einer Straße, die noch nicht mit einem Abwasserkanal versehen ist, nicht von vornherein mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, welches den Vorgaben des Dekretes vom 11.03.1999 betreffend die Umweltgenehmigung entspricht, wenn belegt ist, dass die Anschlusskosten an den zukünftigen Abwasserkanal übersteuert wären;
- Jede neue Wohnung oder Gruppierung neuer Wohnungen mit einem individuellen Klärsystem versehen hat, wenn sie in einer Zone für autonome Abwasserklärung liegen;
- Nicht dafür Sorge trägt, dass der Abwasserkanal nicht die klaren Parasitär-Wässer aufnimmt, indem er die Wohnung nicht an das Abwassersystem anschließt, sobald dieses in Betrieb genommen wird, bzw. indem er eine neue Wohnung, in Erwartung der Inbetriebnahme des vorgesehenen Abwassersystems, nicht mit einer überbrückbaren Klärgrube ausstattet, gegebenenfalls versehen mit einem Fettabscheider, und versehen mit getrennten Verrohrungen für Regenwasser und Haushaltsabwasser;
- Die Wohnung nicht in Konformität gesetzt hat, für die das Regime der autonomen Abwasserklärung Anwendung findet;
- Jede Wohnung, die mit einem individuellen Klärsystem ausgestattet werden muss, nicht in den gegebenen Fristen mit einem solchen ausgestattet hat.

**In Sachen Wasser, dass für den menschlichen Verbrauch vorgesehen ist:**

Artikel 3

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.401 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Die Situation, dass ein Eigentümer, der sich mittels einer alternativen Wasserquelle versorgt oder diese zusätzlich zum Leitungswasser nutzt, nicht für eine vollständige Trennung der Leitungssysteme für Trinkwasser und die für die alternative Wasserquelle Sorge trägt;
2. Der Umstand, dass eine Privatperson einem Mitarbeiter des Trinkwasser-Versorgers keinen Zugang zur privaten Wasserinstallation ermöglicht, insofern die Verfügungen des Artikels D.189 des Wassergesetzbuches eingehalten wurden;
3. Die Wasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz außerhalb der im Wassergesetzbuch vorgesehenen Möglichkeiten oder ohne Genehmigung des Trinkwasser-Versorgers.

**In Sachen CertiBEau:**

Artikel 4

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.410 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Der Anschluss eines Wohngebäudes an das öffentliche Trinkwassernetz, wie vorgesehen in Artikel D.227ter, Absätze 2 & 3 des Wassergesetzbuches, welches nicht einer CertiBEau Prüfung unterzogen wurde, welche die Konformität des Gebäudes belegt;
- Die Durchführung einer CertiBEau Prüfung, ohne über die im Artikel D.227quater des Wassergesetzbuches vorgesehene Zulassung zu verfügen;
- Die Erstellung eines CertiBEau, dessen Angaben nicht der Wirklichkeit entsprechen.

**In Sachen nicht schiffbarer Wasserläufe:**

Artikel 5

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 1 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

1. Derjenige, der im Niedrigwasserbett eines nicht schiffbaren Wasserlaufs ein neues Hindernis errichtet, welches keine Alternative vorsieht, die die freie Migration der Fische gewährleistet (Artikel D.33/10, Unterabsatz 1 des Wassergesetzbuches);

2. Derjenige, der den Mindestdurchfluss nicht einhält, welcher im Artikel D.33/11 des Wassergesetzbuches vorgeschrieben ist;
3. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels D.37, Absatz 3 des Wassergesetzbuches nicht einhält (Vorangehende Erklärungspflicht für gewisse Arbeiten);
4. Der Anrainer, Nutzer oder Eigentümer von Bauwerken auf einem Wasserlauf, welcher den Zugang der Verwaltungsmitarbeiter, der Arbeiter oder weiterer Personen verhindert, die mit Arbeiten oder Studien beauftragt sind, oder das Ablegen auf den angrenzenden Grundstücken von Stoffen verhindert, die dem Bett des nicht schiffbaren Wasserlaufs entnommen wurden bzw. von Materialien, Werkzeugen und Fahrzeugen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind;
5. Derjenige, der ohne die vorgeschriebene Genehmigung des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs, auf eine der Genehmigung nicht entsprechenden Weise oder unter Nichteinhaltung der durch die Regierung festgelegten Bedingungen Arbeiten, wie im Artikel D.40 des Wassergesetzbuches beschrieben, im Niedrigwasserbett durch- oder weiterführt;
6. Derjenige, der entweder:
  - a. Das Niedrigwasserbett oder die Deiche eines nicht schiffbaren Wasserlaufs beschädigt oder schwächt;
  - b. Den nicht schiffbaren Wasserlauf versperrt oder in einem Abstand von weniger als 6m der Uferkrone oder im Bereich, der durch ein Überschwemmungsrisiko betroffen ist, Gegenstände oder Stoffe ablegt, die durch den Wasserfluss mitgerissen werden können und so für die Zerstörung, Beeinträchtigung oder Versperrung der nicht schiffbaren Wasserläufe sorgen können;
  - c. Den Bodenstreifen entlang des Wasserlaufs einer Breite eines Meters landeinwärts, gemessen ab Uferkrone, pflügt, eggt, gräbt oder auf andere Art und Weise auflockert;
  - d. Den auf Anfrage des Bewirtschafters des Wasserlaufs angebrachten Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen entfernt, unleserlich macht, versetzt oder verändert;
  - e. Nicht schiffbare Wasserläufe auf gleich welche Art und Weise überdeckt, vorbehaltlich von durch die Regierung bestimmten Handlungen oder Arbeiten;
  - f. Einen Weiher oder Behälter in einen nicht schiffbaren Wasserlauf hineinleert ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - g. Saisongebundene Wasserentnahmen in einem nicht schiffbaren Wasserlauf durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - h. In einem nicht schiffbaren Wasserlauf eine permanente Wasserentnahme oder Einleitung anbringt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - i. Entlang eines nicht schiffbaren Wasserlaufs Anpflanzungen oder Bautätigkeiten durchführt ohne die Vorgaben des Bewirtschafters einzuhalten;
  - j. Situationen bestehen lassen, die im Rahmen der in 6° gelisteten Handlungen entstanden sind.
7. Derjenige, der den Verpflichtungen der Artikel D. 42/1 & D. 52/1 des Wassergesetzbuches nicht nachkommt (Einzäunung der Wiesen entlang von Wasserläufen);
8. Der Nutzer oder Eigentümer eines Bauwerks auf einem nicht schiffbaren Wasserlauf, der nicht dafür sorgt, dass dieses gemäß den Vorgaben des Bewirtschafters funktioniert und, auf jeden Fall, auf eine Art und Weise, dass ein Minimal-Wasserstand erreicht wird, einen Maximal-Wasserstand nicht überschreitet oder sich der Pegel zwischen einem minimalen und einem maximalen Wasserstand befindet, der durch eine, gemäß Vorgaben des Bewirtschafters, angebrachten Richtpunkt oder jeglichem anderen Messsystem, vorgegeben wird, und, im Dringlichkeitsfall, den Anordnungen des Bewirtschafters des nicht schiffbaren Wasserlaufs Folge leistet;
9. Derjenige, der die Bedingungen nicht einhält, die Arbeiten nicht ausführt oder die Bauwerke nicht in der durch den Bewirtschafters des Wasserlaufs, gemäß Artikel D.45 des Wassergesetzbuches auferlegten Fristen, entfernt.

#### Artikel 6

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.408, Absatz 2 des Wassergesetzbuches vorgesehen ist. Vor allem (4. Kategorie):

1. Derjenige, der sich weigert den Verfügungen des Bewirtschafters Folge zu leisten:

- a. Indem er nicht zu seinen Lasten im Niedrigwasserbett des nicht schiffbaren Wasserlaufs, die Messpegel oder sonstige Messeinrichtungen anbringt oder den Standort oder die Position der bestehenden Messpegel oder Einrichtungen verändert;
- b. Indem er das Verbot des Bewirtschafters negiert zu gewissen Jahreszeiten gewisse Wasserfahrzeuge auf bestimmten Abschnitten der nicht schiffbaren Wasserläufe zu nutzen;
2. Derjenige, der es auslöst die Unterhalts- oder Reparaturarbeiten an Weihern, Wasserflächen, Staudämmen auszuführen und die, in Anwendung des Artikel D.37, Absatz 2, Unterabsatz 3 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen;
3. Derjenige, der es auslöst die Unterhaltsarbeiten oder erforderlichen Reparaturarbeiten innerhalb der durch den Bewirtschaftler auferlegten Fristen auszuführen und die, in Anwendung des Artikels D.39 des Wassergesetzbuches in seiner Verantwortung liegen.

**Kapitel III. Verstöße, die durch das Dekret vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen:**

**Artikel 7**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 33 des Dekretes vom 27. März 2014 betreffend die Flussfischerei, die Fisch-Bewirtschaftung und die Fischbestands-Strukturen vorgesehen ist. Vor allem:

1. Derjenige, der die durch die Regierung in Anwendung des Artikels 10 des Dekrets festgelegten Modalitäten zur Ausübung der Fischerei nicht einhält. Vor allem die, welche im Erlass der Wallonischen Regierung vom 8. Dezember 2016 betreffend die Eröffnungsbedingungen und die Ausführungsmodalitäten der Fischerei festgelegt wurden (3. Kategorie);
2. Derjenige, der mit dem Ziel die Fische oder Flusskrebse in einen Rausch- oder Betäubungszustand zu versetzen oder diese zu töten, in die dem Dekret unterworfenen Gewässern direkt oder indirekt Substanzen einleitet, um dieses Ziel zu erreichen (3. Kategorie);
3. Derjenige, der ohne vorausgehende Genehmigung in den Gewässern, auf die das Dekret Anwendung findet, Fische einsetzt (Kategorie 3);
4. Derjenige, der ohne Genehmigungen desjenigen, dem das Fischereirecht gehört, die Fischerei ausübt (4. Kategorie);
5. Derjenige, der fischt ohne über die reguläre Fischereigenehmigung zu verfügen oder diese beim Fischen nicht mit sich führt (4. Kategorie).

**Artikel 8**

Unbeschadet des Artikels D.180 des ersten Buchs des Umweltgesetzbuches, können die aufgrund des Artikels 7 verhängten Strafen auf das doppelte des Maximalbetrags erhöht werden:

1. Wenn das Vergehen außerhalb der erlaubten Fischereizeiten begangen wurde;
2. Wenn das Vergehen in Gruppen begangen wurde;
3. Wenn das Vergehen in einem Naturschutzgebiet (Artikel 6 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 begangen wurde.

In diesen Fällen darf der Mindestbetrag der Geldstrafe nicht kleiner als das Dreifache des Mindestbetrages sein, der für einen Verstoß der 3. Kategorie vorgesehen ist.

**Kapitel IV. Übertretungen, die durch das Dekret vom 10. Juli 2013 vorgesehen sind, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist:**

**Artikel 9**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 9 des Dekretes vom 10. Juli 2013 vorgesehen ist, welches einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der Pestizide nutzt oder handhabt in Übertretung der Artikel 3, 4, 4/1, 4/2 & 6 des Dekretes vom 10. Juli 2013, sowie deren Ausführungserlasse, vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 11. Juli 2013, welcher einen Rahmen bildet, der zu einer Nutzung von Pestiziden führen soll, die mit der Nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist, und der Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. März 2018, welcher die Nutzung von Pestiziden verbietet, die Neonicotinoide enthalten;

- Derjenige, der gegen die allgemeinen Prinzipien verstößt in Sachen integrierte Bekämpfung der Pflanzenschädlinge, wie durch die Regierung festgelegt in Anwendung des Artikels 5, Absatz 1 des Dekretes vom 10. Juli 2013 (Wallonisches Programm zur Reduzierung des Pestizidgebrauchs).

**Kapitel V. Übertretungen, die im Rahmen der Gesetzgebung betreffend klassierte Betriebe vorgesehen sind:**

**Artikel 10**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 77, Unterabsatz 2 des Dekretes vom 11. März 1999 betreffend die Umweltgenehmigung vorgesehen ist. Vor allem (3. Kategorie):

- Derjenige, der nicht im entsprechenden Register jede Änderung oder Erweiterung eines Betriebes der Klasse 1 oder 2 einträgt, wenn dies erforderlich ist;
- Derjenige, der den betroffenen Behörden nicht mindestens 15 Tage im Voraus die Inbetriebnahme/Umsetzung der Umwelt- oder Globalgenehmigung mitteilt;
- Derjenige, der nicht alle Vorsichtsmaßnahmen ergreift, um Gefahren, Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen, die vom Betrieb ausgehen können, zu vermeiden oder zu minimieren;
- Derjenige, der der zuständigen Behörde und dem technischen Beamten nicht unmittelbar jeden Unfall oder Vorfall mitteilt, der den im Artikel 2 des Dekretes betreffend die Umweltgenehmigung vermerkten Interessen Schaden zufügen kann oder jeden Verstoß gegen die Betriebsbedingungen;
- Derjenige, der nicht die zuständige Behörde, den technischen Beamten und den durch die Regierung bezeichneten Beamten und Mitarbeiter jede Betriebseinstellung mindestens 10 Tage im Voraus mitteilt, es sei denn es geschieht aufgrund höherer Gewalt;
- Derjenige, der am Betriebsort oder an jedem anderen mit der zuständigen Behörde abgesprochenen Ort, alle gültigen Genehmigungen aufbewahrt, sowie jegliche Entscheidung der zuständigen Behörde zusätzliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzuschreiben.

**Kapitel VI. Übertretungen, die durch das Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973 vorgesehen sind:**

**Artikel 11**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 63, Unterabsätze 1 & 3 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 vorgesehen ist.

1. Sind vor allem vorgesehen durch Artikel 63, Unterabsatz 1 des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 folgende Verhalten (3. Kategorie):
  - Jegliche Handlung, die den Vögeln schaden kann, die zu einer der Arten gehören, die auf natürliche Art in der Wildbahn des europäischen Territoriums vorkommen, sowie ihre Unterarten, Rassen oder Varietäten, bei gleich welcher geografischen Herkunft, sowie die Kreuzungen mit einem dieser Vögel und ebenfalls der Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2, Absatz 2);
  - Jegliche Handlung, die den geschützten Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen, Wirbellosen schädigen kann, sowie deren Lebensräumen und den Handel mit diesen (L.12.7.1973, Art. 2bis);
  - Die Nutzung von verbotenen Fang- und Tötungsmitteln, wenn das Fangen oder die Tötung erlaubt ist (L.12.7.1973, Art. 2quinquies);
  - Jegliche Handlung, die die geschützten Pflanzen sowie deren Lebensraum schädigen kann und der Handel mit diesen;
  - Das Einführen in der Natur oder in Wildparks von nicht einheimischen Tierarten (außer die Arten, die der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft dienen) oder nicht einheimischen Stämmen von Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind (L.12.7.1973, Art. 5ter);
  - In einem Naturreservat auf gleich welcher Art Tiere töten, jagen oder ihnen Fallen stellen oder ihre Jungen töten, ihre Eier, Nester oder Bauten zerstören oder Bäume und Sträucher zu zerstören, zu entfernen, abzuschneiden, zu entwurzeln oder zu verletzen, oder den Pflanzenteppich zu beschädigen (L.12.7.1973, Art. 11, Absatz 1);

- In Natura 2000 Gebieten natürliche Lebensräume zerstören und die Arten stören, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, insofern diese Störungen eine maßgebliche Auswirkung haben können;
- Das Nichteinhalten der allgemeinen und besonderen Verbote, die in Natura 2000 Gebieten anwendbar sind;
- Übertretungen der Artikel des Dekretes vom 2. Mai 2019 betreffend die Vorbeugung gegen die Einführung und die Verbreitung von invasiven exotischen Arten, die nicht im Artikel 63, Unterabsatz 3 des Naturschutzgesetzes oder dessen Ausführungserlasse aufgeführt sind;
- Das Pflanzen oder Neupflanzen von Nadelgehölzen sowie das Wachsen lassen ihrer Aussaat in weniger als 6m von jedem Wasserlauf (L.12.7.1973, Art. 56, Absatz 1)

**Kapitel VII. Übertretungen, die durch das Gesetz vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung vorgesehen sind:**

**Artikel 12**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Bekämpfung von Lärm vorgesehen ist. Jeder, der direkt oder indirekt eine Lärmstörung verursacht oder bestehen lässt, die die durch die Regierung festgelegten Normen nicht einhält (vor allem der Königliche Erlass vom 14. Februar 1997, welcher die akustischen Normen für Musik in öffentlichen und privaten Betrieben festlegt) oder derjenige, der die im Rahmen der Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1973 betreffend die Lärmbekämpfung getroffenen Verfügungen nicht einhält (3. Kategorie).

**Kapitel VIII. Übertretungen die durch das Umweltgesetzbuch in Sachen Durchführungsmodalitäten von öffentlichen Untersuchungen vorgesehen sind:**

**Artikel 13**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.29-28 des Umweltgesetzbuchs vorgesehen ist, vor allem derjenige, der die öffentliche Untersuchung behindert oder Bestandteile des für die Öffentlichkeit zugänglichen Dossiers entwendet (4. Kategorie).

**Kapitel IX. Übertretungen, die durch das Dekret vom 4. Oktober 2018 betreffend das wallonische Gesetzbuch betreffend das Tierwohlsein vorgesehen sind:**

**Artikel 14**

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel D.105 §2 des wallonischen Gesetzbuches betreffend das Tierwohlsein vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Derjenige, der ein Tier hält ohne dafür über die nötigen Kompetenzen oder Fähigkeiten zu verfügen (Artikel D.6, Absatz 2 des Gesetzbuches);
2. Derjenige, der einem auf einer Wiese gehaltenem Tier keinen Unterstand bietet im Sinne des Artikels D.10 des Gesetzbuches;
3. Derjenige, der ein verlassenes, verlorenes oder herrenloses Tier hält, ohne dass er hierfür durch oder in Anwendung des Gesetzbuches die Genehmigung hat;
4. Derjenige, der gemäß Artikel D.12, Absatz 3 des Gesetzbuches ein gefundenes Tier nicht dem rechtmäßigen identifizierten Eigentümer zurückgibt;
5. Derjenige, der nicht gemäß Artikel D.15 des Gesetzbuches die Identifikation oder Registrierung eines Tieres umsetzt;
6. Derjenige, der die durch die Regierung gemäß Artikel D.19 des Gesetzbuches festgelegten Regeln nicht einhält. Vor allem der Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2016 betreffend die Sterilisierung der Hauskatzen;
7. Derjenige, der ein Tier hält in Übertretung der Artikel D.20 oder D.21 des Gesetzbuches;
8. Derjenige, der die Verfügungen nicht einhält, die im Rahmen des Artikels D.24 des Gesetzes erlassen wurden. Vor allem diese, die im Königlichen Erlass vom 2. September 2005 betreffend das Tierwohlsein in den Zirkussen und den Wanderausstellungen vorgesehen sind;
9. Derjenige, der Tiere an Ausstellungen, Schauen oder Wettbewerben teilnehmen lässt oder zu diesen zulässt, welche einem verbotenen Eingriff im Sinne des Artikels D.38 des Gesetzbuches unterzogen wurden;

10. Derjenige, der die Bedingungen zum Tierhandel nicht einhält, welche gemäß Artikel D.43 des Gesetzbuches im Königlichen Erlass vom 27. April 2007 festgelegt wurden, betreffend die Zulassungsbedingungen der Tierbetriebe und die Verkaufsbedingungen dieser Tiere;
11. Derjenige, der die im Artikel D.45 des Gesetzbuches oder die in diesem Rahmen festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
12. Derjenige, der das Handels- oder Schenkungsverbot, welches in den Artikeln D.46 oder D.47 des Gesetzbuches festgelegt wird oder die im Rahmen dieser Artikel festgelegten Bedingungen nicht einhält oder sich diesen widersetzt;
13. Derjenige, der ein Tier in einem Fahrzeug eingeschlossen zurücklässt, auf eine solche Weise, dass die aktuellen Bedingungen das Leben des Tieres in Gefahr bringen könnten;

#### Artikel 15

Die Übertretung der 3. Kategorie wird als Übertretung der 2. Kategorie sanktioniert, wenn die Übertretung:

1. Durch einen beruflichen Dienstleister begangen wird;
2. Als Folge gehabt hat, dass das betroffene Tier entweder:
  - a. Die Nutzung eines Glieds eingebüßt hat;
  - b. Eine schwerwiegende Verletzung erlitten hat;
  - c. Eine permanente Behinderung davonträgt;
  - d. Gestorben ist.

Für die Anwendung von 1° wird als beruflicher Dienstleister jede Person betrachtet, die eine Tätigkeit ausübt, die einer Zulassung bedarf oder die aus der Nutzung von Tieren Einkünfte erzielt.

#### **Kapitel X: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen sind:**

#### Artikel 16

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 17 des Dekrets vom 17. Januar 2019 betreffend die durch den Fahrzeugverkehr verursachte Luftverschmutzung vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 2):

1. Derjenige, der mit einem Fahrzeug fährt, welches aufgrund seiner Euronorm einem Fahrverbot unterliegt;
2. Derjenige, der sich, in voller Kenntnis, sich nicht gemäß Artikel 13, Absatz 2 des Dekretes eingetragen hat oder falsche Angaben bei der Eintragung gemacht hat;
3. Derjenige, der sich, in Übertretung des Artikels 4 des Dekretes, in eine Niedrigemissions-Zone begibt;
4. Derjenige, der die Verfügungen des Artikels 15 des Dekretes übertritt, indem er den Motor des Fahrzeugs bei Stillstand nicht unmittelbar ausschaltet, wenn der Stillstand an einem Ort stattfindet, an dem dies nicht oder das Parken nicht verboten ist in Anwendung des Artikels 24 des Verkehrsgesetzbuches.

#### **Kapitel XI: Übertretungen, die im Rahmen des Dekretes vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen sind:**

#### Artikel 17

Kann in Anwendung der vorliegenden Verordnung mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, wer eine Übertretung begeht, die im Artikel 16 des Dekrets vom 31. Januar 2019 betreffend die Luftqualität in den Innenräumen vorgesehen ist. Vor allem (Kategorie 3):

1. Der Fahrer oder Insasse eines Fahrzeugs, der im Beisein eines minderjährigen Kindes in einem Fahrzeug raucht (Das Datum des Inkrafttretens muss noch von der Regierung festgelegt werden).

#### **Kapitel XII. Verwaltungsstrafen:**

#### Artikel 18

- § Die Übertretungen betreffend vorliegende Verordnung können mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden, gemäß Prozedur, wie vorgesehen in den Artikeln D.194 und folgende des Umweltgesetzbuches.
- § Die Übertretungen gemäß Artikel 1 und 16 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 2. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 150 bis 200.000 € belegt werden.

- § Die Übertretungen gemäß Artikel 2,1° und 2°; 4; 5; 7,1°, 2° und 3°; 9; 10; 11,1°; 12; 14 und 17 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 3. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 50 bis 15.000 € belegt werden.
- § Die Übertretungen gemäß Artikel 3; 6; 7,4° und 5° und 13 der vorliegenden Verordnung sind Gegenstand der vorgesehenen Prozedur für die Übertretungen der 4. Kategorie und können mit einer Verwaltungsstrafe von 1 bis 2.000 € belegt werden.

#### Artikel 19

Neben den Verwaltungsstrafen kann der Sanktionsbeamte, entweder von Amts wegen, auf Anfrage der durch die Regierung bezeichneten Person oder auf Anfrage des Gemeindegremiums der Gemeinde, auf dessen Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, zu Lasten des Übertreters, folgende Instandsetzungsmaßnahmen auferlegen:

1. Die Instandsetzung;
2. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Übertretung zu beenden;
3. Die Umsetzung von Maßnahmen, die das Ziel haben die Bevölkerung oder die Umwelt vor den entstandenen Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen zu schützen oder Maßnahmen, die den Zugang zum Ort der Übertretung verhindern;
4. Die Ausführung von Maßnahmen zur Verminderung der verursachten Unannehmlichkeiten/Verschmutzungen und deren Folgen;
5. Die Durchführung von Arbeiten zur vorübergehenden Regelung der Situation, in Erwartung der Instandsetzung;
6. Die Erstellung einer Studie zur Ermittlung der angebrachten Sicherheits- oder Instandsetzungsmaßnahmen;
7. Fischeinsatz oder Wiederansiedlung.“

**Artikel II:** Die vorliegende Verordnung tritt am 5. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel III:** Bei Inkrafttreten ersetzt die in Artikel 1 festgelegte Verordnung die kommunale Verordnung vom 17. Dezember 2013 bezüglich der Umweltdelikte.

**Artikel IV:** Der vorliegende Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt - zur Kenntnis gebracht.

**Artikel V:** Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses wird folgenden Instanzen übermittelt:

- Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dem Herrn Provinzgouverneur,
- Dem Informationsblatt der Provinz Lüttich,
- Dem ÖDW, Abteilung Polizei und Kontrollen in Namur,
- Der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz in Eupen,
- Der Kanzlei des Polizeigerichts in Eupen,
- Dem Zonenchef der Polizeizone Eifel,
- Den kommunalen sanktionierenden Beamten der Provinz Lüttich.

Punkt 23.- Festlegung der Anwerbsbedingungen für die Einstellung eines statutarischen Verwaltungsangestellten im Bevölkerungsdienst (Vollzeit).

---

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Eine(n) statutarische(n) Vertragsangestellte(n) vollzeitig einzustellen;
- 2) Folgende Anwerbsbedingungen festzulegen:

#### Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
- eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache haben,
- im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,
- einer den Anforderungen des Amtes entsprechenden Führung sein,
- den Milizgesetzen genügen,
- den Besitz der für das auszuübende Amt erforderlichen körperlichen Eignung durch ein weniger als 6 Monate altes ärztliches Attest nachweisen,
- mindestens achtzehn Jahre alt sein,

- das Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes oder ein höheres Diplom besitzen;
- die nachstehend aufgeführten Anwerbungsprüfungen bestehen.

#### Besondere Bedingungen

- eine ausreichende aktive und passive Kenntnis der französischen Sprache aufweisen;
- Kenntnisse des Niederländischen sind von Vorteil;
- EDV-Kenntnisse nachweisen können;
- Die Kandidaten erörtern anhand eines Motivationsschreibens ihre Bereitschaft und Fähigkeit, im Bevölkerungsdienst und Standesamt künftig die Position eines Dienstleiters zu bekleiden.

#### Prüfungsprogramm:

- schriftlicher Teil: Zusammenfassung und Kommentierung eines Textes in deutscher Sprache;
- Diktat in französischer Sprache;
- Mündliches Jury-Gespräch zur Beurteilung der Allgemeinbildung der Kandidaten.

Gemäß Artikel 16 § 4 des Verwaltungsstatuts können vertragliche Bedienstete, die bei ihrer Anwerbung das vorerwähnte Prüfungsprogramm bereits absolviert haben, von der Teilnahme an den Prüfungen befreit werden.

#### Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- ärztliches Attest (siehe allgemeine Zulassungsbedingungen)
- Motivationsschreiben;

#### ...und sofern diese Unterlagen der Verwaltung nicht bereits vorliegen:

- Auszug aus der Geburtsurkunde;
- Wohnsitz-, Nationalitäts- und Leumundszeugnis;
- ärztliches Attest,
- Kopien der erworbenen Diplome und/oder Ausbildungsbescheinigungen.

- 3) Die Stellenausschreibung erfolgt durch internen Bewerbungsaufruf gemäß Artikel 16 § 3 des Verwaltungsstatuts;
- 4) Ein schriftlicher Bewerbungsaufruf ergeht an alle vertraglichen Vertragsangestellten der Gemeindeverwaltung und des ÖSHZ der Gemeinde Burg-Reuland;
- 5) Nach Versand des Bewerbungsaufrufs verfügen die Interessenten über eine Frist von 10 Tagen, um ihre Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen;
- 6) Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium mit der Zusammenstellung der Prüfungsjury und der Durchführung des Anwerbungsverfahrens.

Punkt 24.- Festlegung der Anwerbsbedingungen für die Einstellung eines statutarischen Verwaltungsangestellten im Finanzdienst (Vollzeit).

---

#### DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Eine(n) statutarische(n) Vertragsangestellte(n) vollzeitig einzustellen;
- 2) Folgende Anwerbsbedingungen festzulegen:

#### Allgemeine Zulassungsbedingungen

Die Kandidaten müssen:

- die belgische Staatsangehörigkeit besitzen,
- eine gründliche Kenntnis der deutschen Sprache haben,
- im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein,
- einer den Anforderungen des Amtes entsprechenden Führung sein,
- den Milizgesetzen genügen,
- den Besitz der für das auszuübende Amt erforderlichen körperlichen Eignung durch ein weniger als 6 Monate altes ärztliches Attest nachweisen,
- mindestens achtzehn Jahre alt sein,
- das Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichtes oder ein höheres Diplom besitzen;

- die nachstehend aufgeführten Anwerbungsprüfungen bestehen.

#### Besondere Bedingungen

- eine ausreichende aktive und passive Kenntnis der französischen Sprache aufweisen;
- Kenntnisse des Niederländischen sind von Vorteil;
- EDV-Kenntnisse nachweisen können
- Die Kandidaten erörtern anhand eines Motivationsschreibens ihre Bereitschaft und Fähigkeit, im Finanzdienst künftig die Position eines Dienstleiters zu bekleiden.

#### Prüfungsprogramm:

- schriftlicher Teil: Zusammenfassung und Kommentierung eines Textes in deutscher Sprache;
- Diktat in französischer Sprache;
- Mündliches Jury-Gespräch zur Beurteilung der Allgemeinbildung der Kandidaten.

Gemäß Artikel 16 § 4 des Verwaltungsstatuts können vertragliche Bedienstete, die bei ihrer Anwerbung das vorerwähnte Prüfungsprogramm bereits absolviert haben, von der Teilnahme an den Prüfungen befreit werden.

#### Nachstehende Unterlagen sind vorzulegen

- ärztliches Attest (siehe allgemeine Zulassungsbedingungen)
- Motivationsschreiben;

#### ...und sofern diese Unterlagen der Verwaltung nicht bereits vorliegen:

- Auszug aus der Geburtsurkunde;
- Wohnsitz-, Nationalitäts- und Leumundszeugnis;
- ärztliches Attest,
- Kopien der erworbenen Diplome und/oder Ausbildungsbescheinigungen.

- 3) Die Stellenausschreibung erfolgt durch internen Bewerbungsaufruf gemäß Artikel 16 § 3 des Verwaltungsstatuts;
- 4) Ein schriftlicher Bewerbungsaufruf ergeht an alle vertraglichen Vertragsangestellten der Gemeindeverwaltung und des ÖSHZ der Gemeinde Burg-Reuland;
- 5) Nach Versand des Bewerbungsaufrufs verfügen die Interessenten über eine Frist von 10 Tagen, um ihre Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen;
- 6) Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium mit der Zusammenstellung der Prüfungsjury und der Durchführung des Anwerbungsverfahrens.

#### Punkt 25.- Verabschiedung der Arbeitsordnung des Gemeindepersonals der Verwaltung und des Bauhofs von Burg-Reuland.

---

#### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen ;

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge;

Aufgrund des Gesetzbuches vom 28. April 2017 über das Wohlbefinden bei der Arbeit;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals von Burg-Reuland;

In Anbetracht, dass aus Gründen der Transparenz die Notwendigkeit besteht, in Ergänzung des vorerwähnten Verwaltungsstatuts und des Besoldungsstatuts diverse gesetzliche Bestimmungen sowie geltende interne Regelungen, die sich auf das vertragliche und das statutarische Personal beziehen, in einer Arbeitsordnung zusammenzufassen;

Nach Durchsicht des von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Entwurfs einer Arbeitsordnung für das Personal der Gemeindeverwaltung und des Bauhofs der Gemeinde Burg-Reuland;

In der Erwägung, dass der Entwurf einer Arbeitsordnung in Zusammenarbeit mit den Dienstleitern der Gemeinde Burg-Reuland erstellt wurde;

In Anbetracht, dass vorerwähnter Entwurf einer Arbeitsordnung den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen am 2. April 2024 zwecks Konzertierung zugestellt wurde mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 3. Mai 2024;

In Anbetracht, dass bis zum 3. Mai 2024 keine Bemerkungen der Gewerkschaftsorganisationen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1.- Den vorliegenden Entwurf der Arbeitsordnung für das Personal der Verwaltung und des Bauhofs der Gemeinde Burg-Reuland sowie deren Anhänge zu genehmigen.

Art. 2.- Die gegenwärtige Beschlussfassung ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 3.- Vorbehaltlich der Billigung durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft tritt vorliegende Arbeitsordnung zum 1. August 2024 in Kraft.

Art. 4. - Eine Abschrift der gegenwärtigen Arbeitsordnung wird jedem betroffenen Personalmitglied der Gemeinde Burg-Reuland gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Punkt 26.- Festlegung der Bedingungen für die Beförderung eines statutarischen Arbeiters in den Rang eines Brigadiers (C.1.)

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1) die Stelle eines Brigadiers zum 1. September 2024 für vakant zu erklären;

2) Folgende Bedingungen für die Beförderung in diesen Rang festzulegen:

Zulassungsbedingungen:

Die Kandidaten müssen:

- qualifizierter Arbeiter, Inhaber der Stufen D (Gemeindearbeiter) sein;
- über eine mindestens "günstige" Bewertung verfügen;
- ein Mindestdienstalter von 4 Jahren als ernannter qualifizierter Arbeiter in der Stufe D vorweisen;
- einen Eignungstest über die berufliche Qualifikation bestanden haben: Punktezahl - 100 Punkte. Bestanden haben diejenigen Bewerber, die mindestens 60% der Punkte insgesamt erreicht haben.

3) Ein schriftlicher Bewerbungsauftrag ergeht an die statutarisch beschäftigten qualifizierten Arbeiter des Bauhofes der Gemeinde Burg-Reuland.

4) Nach Versand des Bewerbungsauftrags verfügen die Interessenten über eine Frist von 10 Tagen, um ihre Bewerbung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen;

5) Der Gemeinderat beauftragt das Gemeindegremium mit der Durchführung des Beförderungsverfahrens.

Punkt 27.- Abschluss eines Vertrags mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Projekts für betreute Ferienangebote für 2,5- bis 12-jährige für die Jahre 2024-2027.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. den Vertrag mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Projekts für betreute Ferienangebote für 2,5- bis 12-jährige für den Zeitraum 2024 bis 2027 zu genehmigen;

2. Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Vertrags zu beauftragen.

3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme übermittelt.

Punkt 28.- Genehmigung der abzuschließenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland und St. Vith in Bezug auf die Hochwasserrisikomangementpläne und der gemeinsamen Verwendung diesbezüglich von der Wallonischen Region bereitgestellten finanziellen Mittel.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zwischen den Gemeinden Büllingen, Burg-Reuland und St. Vith im Bereich Hochwasserrisikomanagement zuzustimmen.
- 2) Die von der Wallonischen Region zur Verfügung gestellten Gelder für den Hochwasserschutz in Höhe von 194.387,00 € zur Verwirklichung der Ziele vorerwähnter Vereinbarung einzubringen.
- 3) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der abzuschließenden Vereinbarung zu beauftragen.
- 4) Eine Ausfertigung der vorliegenden Beschlussfassung ergeht zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die Gemeinden Büllingen und St. Vith sowie an die Direktion der nichtschiffbaren Wasserläufe.

Punkt 29.- Wald- und Forstwirtschaft. Genehmigung der Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonie ab 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Die Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonie ab 2024 für die Bewirtschaftung der in der Wallonischen Region gelegenen Wälder der Gemeinde BURG-REULAND gutzuheißen; diese Charta ist integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung.
2. Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Charta zu beauftragen.
3. eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an die "Filière Bois Wallonie" sowie an das Forstamt St. Vith.

Punkt 30.- A.I.D.E. - Ordentliche Generalversammlung vom 25. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 25. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 25. Juni 2024 wiederzugeben
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 31.- IDELUX Umwelt - Ordentliche und der außerordentliche Generalversammlungen vom 19. Juni 2024.

---

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu allen auf der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen der Interkommunalen IDELUX Umwelt vom 19. Juni 2024 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. Oktober 2019 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlungen der Interkommunalen IDELUX vom 19. Juni 2024 wiederzugeben;
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen IDELUX mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlungen zu hinterlegen.

Der Generaldirektor,  
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,  
gez. S. HOUSCHEID  
stellvertretende  
Bürgermeisterin,

---